

BGer 9C 114/2021 vom 10. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_114_2021

FR: TF 9C 114/2021 du 10 mars 2021

IT: TF 9C 114/2021 del 10 marzo 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
10.03.2021 9C 114/2021 (9C_114/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 10.03.2021 9C 114/2021 (9C_114/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 10.03.2021 9C 114/2021 (9C_114/2021)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_114/2021 Urteil vom 10. März 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Oswald. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch B. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 2021 (IV.2020.00393). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 10. Februar 2021 (Poststempel) gegen den Rückweisungsentscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 2021 und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in Erwägung, dass das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition prüft, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V 318 E. 6 S. 320 mit Hinweis), dass die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin angewiesen hat, weitere medizinische Abklärungen zu tätigen, dass es sich dabei um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f., 645 E. 2.1 S. 647; vgl. auch BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34), dass die Beschwerde folglich nur zulässig ist, wenn der betreffende Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass vorinstanzliche Rückweisungsentscheide mangels Vorliegens der Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG vor Bundesgericht - vorbehaltlich einer hier weder geltend gemachten noch bekannten eigentlichen Fehlpraxis eines kantonalen Gerichts (vgl. dazu SVR 2018 IV Nr. 26 S. 83, 8C_580/2017 E. 3.1 und 3.2) - regelmässig nicht anfechtbar sind, da sie lediglich zu einer Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens führen, was keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darstellt (BGE 140 V 282 E. 4.2 S. 286 mit Hinweisen), dass die Beschwerdeführerin - soweit sachbezogen - im Wesentlichen geltend macht, die Rückweisung zur weiteren Abklärung (und Neuverfügung) führe zu einer weiteren Verzögerung, weshalb das Sozialversicherungsgericht selber die notwendigen Abklärungen

vorzunehmen habe, dass dies nach dem Gesagten nicht ausreicht, weshalb insoweit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Beschwerde auch insoweit offensichtlich unzulässig im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ist, als die Versicherte eine "Genugtuung für erlittenes Unrecht" verlangt und Feststellungen getroffen haben will zum Verhalten der Aufsichtsorgane, insbesondere des Bundesamtes für Sozialversicherungen, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. März 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.